

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

### **Beschlussvorlage ZVMS-42/23**

für die 102. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2023

**- öffentlich -**

Gegenstand: **Zentrales Vertriebssystem**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt
    - a) die Einführung eines Zentralen Vertriebssystems sowie eines Produktverantwortlichen-Systems (PV-System) im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) sowie das beschriebene Vorgehen unter Anwendung der genannten Kostenteiler sowie
    - b) den Abschluss des Kooperationsvertrages gemäß Anlage 2 und/oder Anlage 3.
  2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH)
    - a) dem Abschluss des Kooperationsvertrages gemäß Anlage 2 und/oder Anlage 3 zuzustimmen  
und
    - b) dem Abschluss der notwendigen Leistungsverträge bis zu einer Verpflichtung in Höhe der im Wirtschaftsplan der VMS GmbH eingestellten Ausgaben zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Beschreibung**

Die VMS GmbH und die kooperierenden Verkehrsunternehmen planen die Einführung eines Zentralen Vertriebssystems, um damit die Möglichkeit zu schaffen, künftig alle Abo-Produkte im VMS-Tarif sowie das Deutschlandticket digital per Smartphone (z. B. über MOOVME) oder per Chipkarte ausgeben zu können. Zu diesem Zweck schließen sich der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS), die VMS GmbH, die City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC), die REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM), die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) und die Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ) zusammen, um gemeinsam ein mandantenfähiges Vertriebssystem zu beschaffen, das auch die Voraussetzungen für die Ausgabe von Chipkarten erfüllt. Zudem ist die Beteiligung der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) vorgesehen. Das System wird dabei in einer externen Serverumgebung eingerichtet und gehostet, um einen performanten Betrieb und einen ortsunabhängigen Zugriff garantieren zu können. Darüber hinaus ist diverse Hardware zu beschaffen und in den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen zu installieren, um Fahrtberechtigungen im Chipkartenformat bereitstellen zu können.

Die VMS GmbH wird im Rahmen der Ausschreibung als Auftraggeberin auftreten und innerhalb des Zentralen Vertriebssystems die Rolle der Hauptmandantin einnehmen. Die sich beteiligenden Verkehrsunternehmen werden den Beschaffungsprozess als Kooperationspartner begleiten und im Zentralen Vertriebssystem jeweils als Nebenmandant auftreten. Jeder Mandant ist dabei für die eigene Kunden- und Abo-Verwaltung zuständig (eigener Kundenvertragspartner, KVP). Das beinhaltet auch die Beschaffung und Ausgabe von Chipkarten.

Zusätzlich ist gemäß Vorgaben der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (VDV ETS) die Nutzung eines PV-Systems notwendig, das alle auf Chipkarten ausgegebenen Fahrtberechtigungen registriert und an eine zentrale Stelle übermittelt. Die VMS GmbH übernimmt hierfür in alleiniger Verantwortung den Beschaffungsprozess und dessen Finanzierung.

Aufgrund der Komplexität wird der gesamte Beschaffungs- und Einführungsprozess durch eine externe Projektbegleitung fachlich unterstützt. Die VMS GmbH wird auch hierbei die Rolle der Auftraggeberin einnehmen, während die beteiligten Verkehrsunternehmen als Kooperationspartner auftreten.

Darüber hinaus übernimmt die VMS GmbH die Verantwortung für die Projektleitung, um alle mit der Beschaffung und Einführung verbundenen Prozesse zu überwachen und die Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten zu koordinieren.

## **2. Kostenteilung**

Die Anschaffungs- und Betriebskosten für das Zentrale Vertriebssystem sowie die Kosten für die externe Projektbegleitung werden zu gleichen Teilen zwischen den partizipierenden Unternehmen aufgeteilt. Alle im Zusammenhang mit dem PV-System und der Projektleitung stehenden Kosten übernimmt die VMS GmbH, während die Verkehrsunternehmen die jeweils für sie anfallenden Beschaffungskosten für die Ausgabemedien (Chipkarten) komplett in Eigenverantwortung tragen.

## **3. Kooperationsvertrag**

Mit dem „Kooperationsvertrag zur Einführung eines Zentralen Vertriebssystems“ inkl. Ausgabe von Chipkarten für Abo-Produkte wird die vertragliche Grundlage geschaffen, um Abläufe, Verantwortlichkeiten sowie die Finanzierung des Projektes zu regeln.

Der in Anlage 2 (nicht öffentlich) vorliegende Vertragsentwurf sieht neben dem ZVMS und der VMS GmbH die Beteiligung der CBC, der CVAG, der RBM, der RVE sowie der SVZ vor. Der in Anlage 3 (nicht öffentlich) vorliegende Entwurf verfügt analog zur Anlage 2 über die identischen Vertragsinhalte, sieht aber nunmehr keine Beteiligung der CVAG vor. Dies hat Auswirkungen auf

die Gesamtkosten und den Kostenteilerschlüssel. Der Beschluss soll für beide Vertragsentwürfe getroffen werden, um entsprechend der Abstimmungsergebnisse mit der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) handlungsfähig zu sein.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Parallel werden durch die VMS GmbH Vorbereitungen zur Beauftragung der externen Projektbegleitung getroffen, mit deren Hilfe zunächst die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Lastenheft für das Zentrale Vertriebssystem und das PV-System erfolgt. Der sich anschließende Beschaffungsprozess beinhaltet die Ausschreibung, die Auftragsvergabe und letztendlich die Systemeinführung.

Aus diesem Vorgehen ergibt sich der nachfolgende Zeitplan, der ebenfalls nur als grobe Schätzung angesehen werden kann:

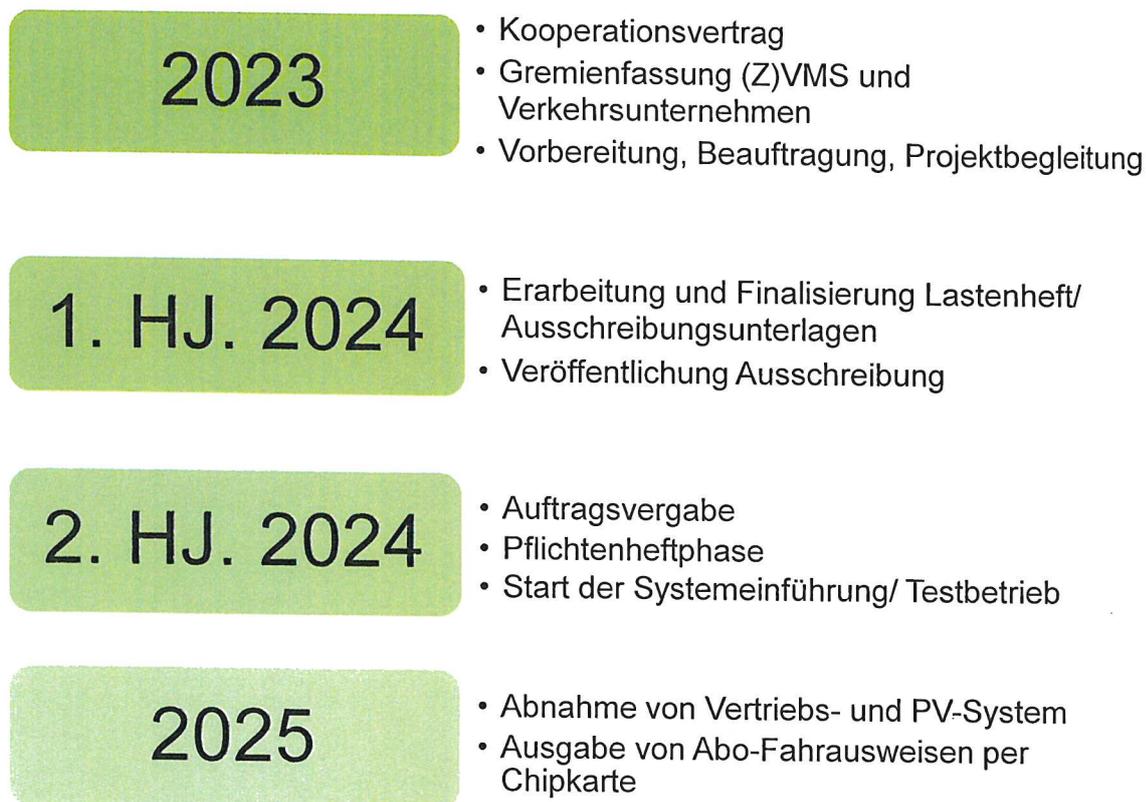


Abbildung 1: Einführung Zentrales Vertriebssystem im VMS – grobe Zeitschätzung

#### 5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung) dem Verbandsvorsitzenden. Für einen Beschluss nach § 11 Abs. 5 Nr. 4 der Verbandssatzung bedarf der Verbandsvorsitzende für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

***Anlage 2 und Anlage 3***

*Kooperationsvertrag zur Einführung und zum Betrieb eines Zentralen Vertriebssystems*

**Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.**